

3. Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 151 Abs. 2, 154, 5 Abs. 1 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V S. 777) sowie des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669) zuletzt geändert durch Gesetz vom 04. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 759, 765) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 26. November 2014 folgende Satzung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Entwässerungssatzung**

Die Satzung des Zweckverbandes KÜHLUNG über den Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen des Zweckverbandes KÜHLUNG vom 23.03.2004 in der Fassung der 2. Änderung vom 02.11.2006 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 22 Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 eingefügt:

- (3) Der Aufgabenbereich Wasserversorgung ist gegen Kostenerstattung verpflichtet, dem Aufgabenbereich Schmutzwasserbeseitigung die zur Abgabefestsetzung oder -erhebung erforderlichen Berechnungsgrundlagen mitzuteilen.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bad Doberan, 03.12.2014

Karl 
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 der KV M-V nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs-, oder Bekanntmachungsvorschriften.

Bad Doberan, 03.12.2014

Karl 
Verbandsvorsteher

